

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen **SLT Lasertechnik, Edelstahl- und Blechverarbeitungs GmbH**
wird für den Betrieb in **19348 Perleberg, Zum Gewerbepark 8**

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke
DIN 18800-7
DIN 4132
DIN 15 018

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach
DIN EN ISO 4063)
135 Metall-Aktivgasschweißen MAG-Schweißen
141 Wolfram-Inertgasschweißen WIG-Schweißen

Grundwerkstoffe
S 235, S 275, S 355; DIN EN 10 025-2
CrNi-Stähle (DIBt)

Erweiterungen/Einschränkungen
DIN 15018 für Reparaturarbeiten

Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson
(Vorname, Name, Geburtsdatum,
Qualifikation)
Carsten Kleine, geb. am 07.03.1961, EWE

Vertreter
(Vorname, Name, Geburtsdatum,
Qualifikation)
Thomas Wustrack, geb. am 15.02.1977, EWS

Bemerkungen
Der Vertreter ist zugelassen für Arbeiten im Rahmen der
DIN 18800-7, Klasse B.

Gültigkeitszeitraum
vom 29.09.2009 bis 28.09.2012

Bescheinigungs-Nr. 8145/09 SLV Berlin-Brandenburg/NL der GSI mbH

ausgestellt am
14. Oktober 2009
Emeneth/En

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



Stempel
Dipl.-Ing. Emeneth
Leiter der Prüfstelle
(Name/Unterschrift)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißprozesses oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor bei Herrn Kleine.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur Ril 804)
4. z.d.A.